

Selbstregulierungsreglement SRO/SLV („SRR“)

vom 15. Dezember 1999

9. Fassung vom 28. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

A) Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich	2
Zweck des Reglements (Rz. 1)	2
Geltungsbereich (Rz. 2).....	2
Leitlinien (Rz. 3 - 6)	2
B) Voraussetzungen für Anschluss, Austritt und Ausschluss der Finanzintermediäre.....	4
Voraussetzungen für den Anschluss der Finanzintermediäre (Rz. 7 - 8)	4
Mitteilung von Mutationen und Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre zuhanden der FINMA (Art. 26 GwG) (Rz. 9 - 10)	4
C) Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG).....	4
Identifizierung der Vertragspartei (Rz. 11 - 24)	4
Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 25 - 31).....	9
Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Rz. 32 - 34).....	10
Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 35 - 39)	11
Abklärungspflichten (Rz. 40 - 44)	12
Organisatorische Massnahmen (Rz. 48).....	15
D) Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 7a GwG).....	15
E) Pflichten bei Geldwäschereverdacht (Art. 9 und 10 GwG).....	17
Meldepflicht (Rz. 50 - 53)	17
Vermögenssperre (Rz. 54 - 55)	18
Informationsverbot (Rz. 56).....	18
F) Organe und Funktionen der SRO/SLV (Rz. 57).....	19
G) Ausbildung (Rz. 58).....	19
H) Kontrolle (Rz. 59).....	19
I) Sanktionen (Rz. 60)	19
J) Gebühren (Rz. 61).....	20
K) Schlussbestimmungen (Rz. 62-63).....	20

Anhang

Anhang A zum SRR (Merkblatt Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft)

A) Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Zweck des Reglements (Rz. 1)

- 1 Das Reglement konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) und legt fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

Das Reglement regelt zusätzlich:

- a) die Voraussetzungen für den Anschluss, den Austritt und den Ausschluss von Finanzintermediären;
- b) die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre;
- c) das Kontrollverfahren;
- d) die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen.

Geltungsbereich (Rz. 2)

- 2 Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre, die der SRO angeschlossen sind. Die Finanzintermediäre organisieren sich in ihrem Bereich selbst und treffen sämtliche Massnahmen, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Leitlinien (Rz. 3 - 6)

- 3 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, namentlich des GwG mit den zugehörigen Vollzugserlassen und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere die Artikel 260^{quinq} Abs. 1, 305^{bis} und 305^{ter} StGB, einzuhalten.

- 4 Die Finanzintermediäre sind gleichfalls verpflichtet, sämtliche Weisungen und Reglemente der SRO/SLV sowie die Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) einzuhalten.

- 5 Die Finanzintermediäre sorgen dafür, dass ihre Zweigniederlassungen oder im Leasing bzw. auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen.

Sie informieren die SRO-Kommission zuhanden der FINMA, wenn:

- a) lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien entgegenstehen;
- b) ihnen daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht;

- c) die Durchsetzung von Rz. 5 aus gruppeninternen Gründen nicht möglich ist.

Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

- 6** Die Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine im Leasing bzw. auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätige Gruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, müssen ihre mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

Soweit keine rechtlichen Vorschriften oder praktische Gründe entgegenstehen, sind sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass:

- a) die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall berechtigt sind, Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen mit allen Gruppengesellschaften zu erhalten. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Personen auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b) die Gruppengesellschaften im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet sind, den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Stellen die Finanzintermediäre fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien und wirtschaftlich berechnigte Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, so informieren sie die SRO-Kommission zuhanden der FINMA.

Die Finanzintermediäre, die Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe sind, gewähren den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig, rechtlich zulässig und aus praktischen Gründen möglich ist.

B) Voraussetzungen für Anschluss, Austritt und Ausschluss der Finanzintermediäre

Voraussetzungen für den Anschluss der Finanzintermediäre (Rz. 7 - 8)

- 7 Um Anschluss bei der SRO kann ein Finanzintermediär nachsuchen, wenn er die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
- a) Er ist entweder Mitglied des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) oder in der Schweiz beruflich im Leasinggeschäft und/oder auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätig,
 - b) die mit der Verwaltung und Geschäftsführung seines Unternehmens betrauten Personen sowie sämtliche Mitarbeiter, welche im GwG-relevanten Bereich tätig sind, geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung,
 - c) er stellt durch seine Betriebsorganisation und interne Vorschriften die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz und aus den Reglementen der SRO/SLV sicher.
- 8 Der Anschluss, der Ausschluss und der Austritt aus der SRO/SLV richten sich im Übrigen nach einem separaten Reglement, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

Mitteilung von Mutationen und Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre zuhanden der FINMA (Art. 26 GwG) (Rz. 9 - 10)

- 9 Die SRO/SLV setzt die FINMA über Neuanschlüsse, Ablehnung von Anschlussgesuchen, Ausschlussentscheide sowie Austritte von Finanzintermediären umgehend in Kenntnis.
- 10 Die SRO/SLV übermittelt der FINMA überdies vierteljährlich aktualisierte Listen der angeschlossenen Finanzintermediäre in elektronischer Form mit Informationen über die angeschlossenen, abgewiesenen, ausgeschlossenen und aus der SRO/SLV ausgetretenen Finanzintermediäre.

C) Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG)

Identifizierung der Vertragspartei (Rz. 11 - 24)

Art. 3 GwG

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die

Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

² *Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.*

⁴.....
Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

⁵ *Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), (...) und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.*

- 11** Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen von seiner Vertragspartei die nachfolgenden **Angaben zur Identität des Vertragspartners** verlangen. Die eingeholten Informationen sind zu dokumentieren (vgl. unten stehend Rz. 12).

a) **Für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen:**

1. Name;
2. Vorname;
3. Wohnsitzadresse;
4. Geburtsdatum;
5. Staatsangehörigkeit.

b) **Für juristische Personen und Personengesellschaften:**

1. Firma;
2. Domiziladresse.

Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

- 12** Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung des Vertragspartners gelten:

a) **Bei der Identifizierung von natürlichen Personen und nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen Inhaber von Einzelfirmen:**

Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden;

- b) **Bei der Identifizierung von in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen juristischen Personen, Einzelfirmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften):**
- ba) durch den Handelsregisterführer oder einen anderen staatlichen Registerführer ausgestellter Auszug aus dem Handels- oder einem gleichwertigen Register;
 - bb) ein schriftlicher Vollauszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix);
 - bc) ein schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank;
- c) **Bei der Identifizierung von nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften):**
- ca) die Statuten, die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle oder eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder ein gleichwertiges Dokument;
 - cb) ein schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank.
- 13** Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung **höchstens 12 Monate** alt sein.
- 14** Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente **im Original** oder in **echtheitsbestätigter Kopie** vorlegen.
- Er erstellt ein Abbild (Fotokopie, elektronische Datenerfassung usw.) des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf auf geeignete Art und Weise, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und stellt die Nachvollziehbarkeit der Identität des Identifizierenden sowie das Datum der Identifikation sicher.
- 15** Die Echtheitsbestätigung kann in der Schweiz von jedem Notar, jeder anderen gesetzlich zur Beglaubigung befugten Person oder Behörde oder von jedem Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausgestellt werden.
- Die Echtheitsbestätigung kann von einem ausländischen Notar, jeder anderen gesetzlich zur Beglaubigung befugten Person oder Behörde oder einem ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, ausgestellt werden, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung

der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht. Bei den Mitgliedstaaten der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) kann in diesem Zusammenhang von einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung ausgegangen werden, ebenso beim Fürstentum Liechtenstein. Falls die Voraussetzungen der gleichwertigen Aufsicht und Regelung nicht erfüllt sind, ist die Überprüfung der Echtheit der beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung gemäss Rz. 11 nach Massgabe des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) vorzunehmen.

- 16** Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

Als solche Massnahme können Finanzintermediäre bei der Identifikation natürlicher Personen auf die Vorlage der Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie verzichten, wenn die Zustellung der Vertragsdokumente durch die schweizerische oder eine ausländische Post per Einschreiben mit Rückschein, Eigenhändig (RMP) oder durch einen Kurierdienst, jeweils mit ausschliesslicher persönlicher Auslieferung an den Vertragspartner, erfolgt. Die Überprüfung der Identität des Empfängers (durch die Post resp. den Kurierdienst) anhand eines amtlichen Ausweises gemäss Rz. 12 SRR muss in jedem Fall gewährleistet sein und der Empfang durch den Vertragspartner mit eigenhändiger Unterschrift quittiert werden. Die entsprechende Bestätigung (z.B. die Kopie der Aufgabequittung, des Rückscheins o. Ä.), inklusive Kopie der eigenhändigen Unterschrift des Vertragspartners ist zusammen mit der einfachen Kopie des Identifizierungsdokuments im GwG-Kundenprofil abzulegen. Der Finanzintermediär muss die Übereinstimmung der Unterschriften überprüfen.

- 17** Wird die Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen auf dem **Korrespondenzweg** aufgenommen, so identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei und überprüft bei juristischen Personen die Identität des Vertretungsberechtigten gemäss Rz. 18, indem er sich brieflich oder auf andere gleichwertige Weise die Informationen gemäss Rz. 11 bestätigen lässt und die Identifizierungsdokumente gemäss Rz. 12 ff. anfordert und zu den Akten nimmt.

- 18** Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen (Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH], Vereine, Stiftungen, Genossenschaften bzw. entsprechende Rechtsformen ausländischen Rechts) zudem die Identität der Person(en) überprüfen, die im Namen der juristischen Person (Vertragspartei) die Geschäftsbeziehung aufnimmt/aufnehmen (Vertretungsberechtigte/r). Die Überprüfung der Identität des **Vertretungsberechtigten** erfolgt gemäss Rz. 12 lit. a) oder durch eine vom Vertretungsberechtigten

selbst unterzeichnete und datierte Kopie des Identifizierungsdokuments.

- 19** Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen (Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH], Vereine, Stiftungen, Genossenschaften bzw. entsprechende Rechtsformen ausländischen Rechts) zudem die **Bevollmächtigtenbestimmungen** der Vertragspartei bezüglich derjenigen Bevollmächtigten (Organe, Zeichnungsberechtigte, bevollmächtigte Dritte) zur Kenntnis nehmen, die ihm gegenüber handlungsberechtigt sind.
- Bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz ergibt sich dies in der Regel aus dem Handelsregisterauszug bzw. aus den Auszügen aus den gemäss Rz. 12 lit. b) zugelassenen Datenbanken. Falls Dritte gegenüber der Leasinggesellschaft zur Vertretung des Leasingnehmers bevollmächtigt sind, ist die entsprechende Vollmacht zu kopieren.
- 20** Ist die Identität einer juristischen Person als Vertragspartnerin **allgemein bekannt**, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Rz. 12 bis 19 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotiert oder direkt oder indirekt mit einer an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotierten juristischen Person verbunden ist.
- 21** Falls die Vertragspartei bereits im Rahmen einer **früheren Geschäftsbeziehung** korrekt identifiziert wurde, so entfallen die Identifikationspflichten gemäss Rz. 11-19.
- 22** Die Regelung von Rz. 21 findet auch Anwendung auf aktuelle oder frühere Geschäftsbeziehungen, welche im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, geführt werden bzw. wurden.
- Jede zur Identifizierung verpflichtete Konzerngesellschaft muss eine Kopie bzw. eine elektronische oder andere geeignete Aufzeichnung der Dokumente aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben. Vorbehalten bleiben Fälle, wo die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.
- 23** Verfügt die Vertragspartei über **keine Identifizierungsdokumente** im Sinne dieses Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.
- 24** Vorbehältlich von Absatz 2 dieser Ziffer müssen alle für die Identifizierung gemäss Art. 3 GwG erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form vorliegen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab.

Ausnahmsweise darf eine Geschäftsbeziehung schon vorher eingegangen werden, wenn der Finanzintermediär sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Kalendertagen eingehen. Rückzüge der bereits einbezahlten Gelder sind nicht zulässig, solange nicht alle Unterlagen vorliegen. Liegen die Unterlagen nach 30 Kalendertagen nicht vor, so ist die Geschäftsbeziehung gemäss Rz. 36 abubrechen.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 25 - 31)

Art. 4 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:*

- a) *die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;*
- b) *die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;*
- c) *ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 GwG getätigt wird.*

² *Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.*

25 Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei entstehen namentlich in folgenden Fällen:

- a) bei Erteilung einer Vollmacht an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
- b) sofern dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Vermögenswerte erkennbar ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Vertragspartei liegen;
- c) wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt.

26 Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:

- a) für natürliche Personen sowie Inhaber von Einzelfirmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b) für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechtigt ist.

Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet

werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

27 Der wirtschaftlich Berechtigte kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, welche einen Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigte Person sein.

28 Unter den Begriff der Sitzgesellschaft fallen alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Als Sitzgesellschaften gelten auch Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes für sie tätiges Personal angestellt haben bzw. deren angestelltes Personal sich nur mit administrativen Tätigkeiten befasst.

Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

29 Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen gegenüber weisungsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorienweise, z.B. "Familienangehörige des Gründers"). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind diese in der Erklärung aufzuführen.

30 Bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. Revocable Trusts) ist der effektive Gründer als wirtschaftlich berechtigte Person anzugeben.

31 Rz. 24 ist auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ebenfalls anwendbar.

Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Rz. 32 - 34)

32 Der Finanzintermediär darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der Abklärungen einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und

Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht (vgl. Rz. 15). Beizogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

Der Finanzintermediär muss auch bei Bezug eines anderen Finanzintermediärs gemäss Abs. 1 dieser Randziffer die Dokumentationspflicht gemäss Rz. 45 ff. erfüllen.

- 33** Der Finanzintermediär darf zur Erfüllung der Pflichten gemäss Rz. 32 mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen **Dritten** beiziehen, wenn er:
- a) den Dritten sorgfältig auswählt;
 - b) den Dritten über seine Aufgaben instruiert;
 - c) die Erfüllung der Pflichten beim Dritten kontrolliert.

Der Finanzintermediär muss auch bei Bezug eines anderen Dritten gemäss Abs. 1 dieser Ziffer die Dokumentationspflicht gemäss Rz 39 ff. erfüllen.

- 34** Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Personen und Unternehmen die nach Rz. 32 ff. beizogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich.

Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 35 - 39)

Art. 5 GwG

¹ *Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 GwG wiederholt werden.*

²

- 35** Stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, so hat er von der Vertragspartei eine Erneuerung der Identifizierung oder der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu verlangen.
- 36** Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ohne triftige Gründe, muss der Finanzintermediär die bestehende **Geschäftsbeziehung unverzüglich abbrechen**. Vorbehalten bleibt Rz. 39.

Für Finanzintermediäre, welche das Leasinggeschäft betreiben, gilt folgende Sonderregelung: Bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen hat der Finanzintermediär in solchen Fällen den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt auch für diejenigen Verträge, welche keine Kündigungsmöglichkeit vorsehen. In solchen Fällen trifft den Finanzintermediär eine umfassende Dokumentationspflicht über alle Informationen und Vorgänge.

- 37** Ein Finanzintermediär hat die Geschäftsbeziehungen ebenfalls gemäss Rz. 36 **unverzüglich abubrechen**, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht worden ist. Vorbehalten bleibt Rz. 39.
- 38** Bricht ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehungen aus den in Rz. 36 f. genannten Gründen ab oder erstattet er Meldung gemäss Rz. 51 ff., so darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den kantonalen Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen. In Fällen, wo der Finanzintermediär dazu rechtlich in der Lage ist (z.B. bei Vorliegen einer Vollmacht), darf er insbesondere keine Barauszahlung oder keine physische Lieferung von Titeln und Edelmetallen, welche in ihrem Gesamtbetrag eine Höhe von CHF 100'000.00 überschreitet, veranlassen.
- 39** Die Beziehungen zur Vertragspartei dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind (vgl. Rz. 50).

Abklärungspflichten (Rz. 40 - 44)

Art. 6 GwG

¹ *Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.*

² *Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:*

- a) *sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;*
- b) *Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB⁸) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen.*

- 40** Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.

Als Kriterien kommen je nach konkreter Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a) Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person;

- c) Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d) Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e) Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f) Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von Sitzgesellschaften.

Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko. Als politisch exponierte Personen gelten Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung sowie Unternehmen und Personen, die den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

- 41** Der Finanzintermediär hat Kundenprofile (Rz. 45 ff.) zu erstellen. Insbesondere muss der Finanzintermediär **Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung** feststellen. Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.
- 42** Bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken oder bei solchen, die ungewöhnlich erscheinen, trifft der Finanzintermediär mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bezüglich des Zwecks dieser Geschäftsbeziehung oder Transaktion und deren wirtschaftliche Hintergründe. Dies gilt in jedem Fall, wenn:
- a) ein Anhaltspunkt gemäss Merkblatt „Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft“ vorliegt (vgl. Anhang A);
 - b) mit einem oder mehreren Geschäften, die miteinander verbunden erscheinen, Barbeträge, Inhaberpapiere oder Edelmetalle eingebracht oder abgezogen werden, welche CHF 100'000.00 überschreiten;
 - c) er Gelder auf dem Korrespondenzweg erhält und Grund zur Annahme besteht, diese stammen nicht von der Vertragspartei, es sei denn, die Überweisung der Gelder erfolgt über eine Korrespondenzbank, die einer gleichwertigen Aufsicht und einer angemessenen Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstellt ist. Dies gilt insbesondere für Banken, welche in einem der Mitgliedsländer des GAFI bzw. FATF domiziliert sind, das deren Empfehlungen vollständig umgesetzt hat. Die angeschlossenen Finanzintermediäre werden durch die Fachstelle entsprechend informiert und dokumentiert.
- 43** Liegt ein Grund für eine besondere Abklärung vor, hat der Finanzintermediär zusätzlich zur Identifizierung von der Vertragspartei zweckdienliche Informationen zwecks Abklärung der wirtschaftlichen

Hintergründe und des Zwecks der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung einzuverlangen, wie z.B.:

- a) ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c) die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- d) der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- e) die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f) ob es sich bei der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt;
- g) bei juristischen Personen: wer diese beherrscht.

- 44** Sobald erhöhte Risiken bei einer Geschäftsbeziehung sichtbar werden, leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch. Die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind intern zu kennzeichnen.

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung. Über die Aufnahme bzw. alljährlich über die Weiterführung einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen entscheidet demgegenüber das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder. Sofern notwendig ordnet das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder auch regelmässige Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie ihrer Überwachung und Auswertung an.

Dokumentationspflicht (Rz. 45 – 47)

Art. 7 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.*

² *Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.*

³ *Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.*

- 45** Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragspartei und die getätigten Geschäfte diejenigen Daten, Unterlagen und Belege zu erstellen, die es ihnen und einem fachkundigen

Dritten erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes und der Reglemente der SRO/SLV zu machen.

- 46 Der Finanzintermediär hat hierzu über jede Vertragspartei eine **Dokumentation im Sinne eines Kundenprofils** anzulegen, welche sämtlichen GwG-relevanten (elektronischen) Daten und/oder (physischen) Dokumente der einzelnen Kunden bzw. Geschäftsvorfälle enthält.

Das Kundenprofil muss es dem Finanzintermediär erlauben, den Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert den geforderten Fristen nachzukommen.

Die Daten, Unterlagen und Belege sind so ausführlich und sorgfältig zusammenzustellen, dass jede einzelne Transaktion soweit möglich nachvollzogen und der wirtschaftlich Berechtigte jederzeit festgestellt werden kann. Die Angaben müssen vollständig sein und regelmässig auf den neusten Stand gebracht werden.

- 47 Die GwG-relevanten Informationen können in physischer und/oder in elektronischer Form aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zehn Jahre nach Abschluss einer Geschäftsbeziehung.

Organisatorische Massnahmen (Rz. 48)

Art. 8 GwG

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

- 48 Der Finanzintermediär trifft die zur wirksamen Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen geeigneten personellen und organisatorischen Massnahmen. Es gelten unter anderem die Ausbildungsrichtlinien gemäss Rz. 58 sowie das Reglement über das Kontrollverfahren gemäss Rz. 59.

D) Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 7a GwG)

- 49 Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 bis 7 GwG verzichten, wenn er eine dauernde Geschäftsbeziehung mit Kundinnen und Kunden eingeht:

- a) im Bereich des Finanzierungsleasing, falls die dem Finanzintermediär jährlich zu bezahlenden Leasingraten nicht mehr als CHF 5'000.00 (inkl. Mehrwertsteuer) betragen;
- b) Im Bereich der Kreditverträge in Form von Kreditoptionen auf einem Kundenkonto (mit oder ohne Herausgabe einer Kredit- und/oder Kundenkarte), wenn:

1. die Kredite vom Kreditnehmer nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden können, und
 2. der Umsatz pro Kalendermonat und Kundin oder Kunde nicht mehr als CHF 5'000.00 und pro Kalenderjahr und Kundin oder Kunde nicht mehr als CHF 25'000.00 beträgt;
- c) im Bereich von Zahlungssystemen, die ein elektronisches Speichern des Geldes ermöglichen, wenn:
1. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann; und
 2. nicht mehr als CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr sowie pro Kundin oder Kunde elektronisch verfügbar gemacht werden; und
 3. allfällige Rückzahlungen von Guthaben an denselben Kontoinhaber stattfinden. Bei einer Rückzahlung auf dasselbe Konto erhöht sich der jährliche Schwellenwert dabei um den zurückbezahlten Betrag.

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur dann verzichten, wenn er sicherstellt, dass die oben genannten Schwellenwerte konsolidiert betrachtet pro Kunde, nicht überschritten werden.

Auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kann der Finanzintermediär in jedem Fall nur dann verzichten, wenn keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Bei Geschäften unterhalb der oben genannten Mindestgrenze sind die Sorgfaltspflichten einzuhalten, wenn offensichtlich versucht wird, diese durch Verteilung des Betrages auf mehrere Transaktionen zu umgehen (sog. Smurfing).

Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten gemäss Art. 3 Abs. 4 GwG oder Anhaltspunkten gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a) und b) GwG sind die Sorgfaltspflichten in jedem Fall einzuhalten, auch wenn die in Rz. 49 genannten Schwellenwerte nicht erreicht werden.

E) Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Art. 9 und 10 GwG)

Meldepflicht (Rz. 50 - 53)

Art. 9 GwG

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 GwG (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;

b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

^{1bis} Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

50 Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

51 Die Meldung nach Art. 9 GwG hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt per Fax oder - wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht - per A-Post. Dabei ist wenn möglich das von der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vorbereitete Meldeformular zu verwenden: (<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldformular.html>).

Die Meldung muss grundsätzlich die im amtlichen Meldeformular der MROS verlangten Informationen und Belege enthalten.

52 Bricht der Finanzintermediär vor dem Vertragsabschluss die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufgrund eines begründeten Verdachts gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a) GwG ab, hat er der Meldestelle ebenfalls unverzüglich Meldung zu erstatten.

53 Eine allfällige Anonymisierung darf sich nur auf die Identität der meldenden natürlichen Person(en) (Angestellte bzw. Beauftragte des Finanzintermediärs) beziehen, nicht auf die übrigen Inhalte der Meldung. Insbesondere muss der Name des Finanzintermediärs ersicht-

lich sein. Die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur unverzüglichen Kontaktaufnahme muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

Vermögenssperre (Rz. 54 - 55)

Art. 10 GwG

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 GwG im Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

- 54** Der Finanzintermediär darf über ihm anvertraute Vermögenswerte des Kunden (Kautionen, Depots, Vorschüsse, zurückzuzahlende Anzahlungen etc.), die mit seiner Meldung im Zusammenhang stehen, nicht verfügen. Er darf sie also nicht weiter anlegen, nicht nach Instruktionen des Kunden weitertransferieren und auch nicht an den Einlieferer zurückgeben.
- 55** Die Sperre ist für fünf Werktage ab der Meldung aufrechtzuerhalten. Erhält der Finanzintermediär binnen dieser Frist von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden keine Meldung oder teilt ihm diese mit, dass er die Sperre aufheben kann, so kann er die vom Kunden verlangte Transaktion ausführen. Dabei ist er jedoch nach wie vor an seine Sorgfaltspflichten, insbesondere die Dokumentationspflicht ("paper trail") nach Art. 7 GwG gebunden. Es steht dem Finanzintermediär auch frei, bei anhaltendem Verdacht erneut eine Meldung unter Angabe der Gründe zu erstatten.

Informationsverbot (Rz. 56)

Art. 10a GwG

¹ Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 GwG informieren.

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist, informieren.

³ Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 GwG ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

- 56** Während der Vermögenssperre unterliegt der Finanzintermediär vorbehaltlich von Absatz 2 dieser Ziffer einem absoluten Informationsverbot. Nach Aufhebung der Vermögenssperre darf der Finanzintermediär den Kunden orientieren.

Informiert der Finanzintermediär nach Art. 10a Abs. 2 und 3 GwG einen anderen Finanzintermediär, so dokumentiert er diese Tatsache auf geeignete Weise. Die Mitteilung muss sich auf die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG beschränken. Der die Mitteilung empfangende Finanzintermediär muss ebenfalls dem GwG unterstellt sein.

F) Organe und Funktionen der SRO/SLV (Rz. 57)

- 57** Die Organe der SRO/SLV sind (vgl. Art. 25 bis 31 der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes):

- a. die SRO-Kommission (oberstes Leitungsorgan);
- b. die SRO-Fach- und Anlaufstelle;
- c. die SRO-Prüfstelle;
- d. die SRO-Revisionsstelle;
- e. die Untersuchungsbeauftragten;
- f. das Schiedsgericht.

Die Funktionen sowie Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den einschlägigen Reglementen enthalten, die allesamt in ihrer jeweiligen Fassung integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements bilden.

G) Ausbildung (Rz. 58)

- 58** Die SRO/SLV erlässt Ausbildungsrichtlinien, die von den angeschlossenen Finanzintermediären einzuhalten sind. Diese Richtlinien sind in einem separaten Reglement enthalten, das in der jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

H) Kontrolle (Rz. 59)

- 59** Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GwG sowie der gestützt darauf erlassenen Reglemente der SRO/SLV wird durch die SRO- und FI-Prüfstellen in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der SRO/SLV durchgeführt. Das Kontrollverfahren ist in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

I) Sanktionen (Rz. 60)

- 60** Die SRO/SLV erlässt Bestimmungen über die Folgen von Verletzungen der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) mitsamt zugehörigen Vollzugserlassen und/oder der in diesem Reglement festgehaltenen Pflichten sowie über das bei Sanktionen anzuwendende Verfahren und die für das Sanktionsverfahren zuständigen Stellen. Die Sanktionen und das Sanktionsverfahren sind in einem separaten

Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

J) Gebühren (Rz. 61)

- 61** Die SRO/SLV erlässt Bestimmungen über die Grundsätze der Gebührenerhebung. Die Gebührenerhebung ist in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

K) Schlussbestimmungen (Rz. 62-63)

- 62** Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements und seiner integrierenden Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Genehmigung der FINMA.
- 63** Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Reglement sowie seiner integrierenden Bestandteile ist am Sitz der SRO.

Für die SRO-Kommission:

Roland Brändli
Präsident SRO-Kommission

Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle